

Kanton Basel-Landschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Schulblätter**

Band (Jahr): **11 (1845)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aber wie viele? Wahrhaftig durch solche Fixirungen gerieth man in einen Kreis von Möglichkeiten ohne Ende.

Doch ich schließe, um die Grenzen dieser Blätter nicht maßlos zu überschreiten. Möchten meine Bemerkungen die Aufnahme finden, der sie ihrer Absicht nach nicht unwerth sind.

III. Frequenz der Hochschule. Im Wintersemester 1844—45 zählt die Hochschule 242 Studirende: 26 Theologen, 76 Juristen, 83 Mediciner, 28 Thierärzte, 29 Philosophen. Es sind 182 derselben aus dem Kt. Bern (und zwar 48 aus der Stadt Bern), 59 Söhne aus andern Kantonen, 1 Ausländer. —

Kanton Basel-Landschaft.

Gesetz über Unterstützung von Jünglingen, welche genöthigt sind, ihre wissenschaftlichen Studien außerhalb des Kantons fortzusetzen.

Im Namen des souverainen Volkes! Wir, die Mitglieder des Landrathes, in Betracht, daß unserm Kantone vor der Hand noch eine Anstalt fehlt, an welcher diejenigen Jünglinge, welche eine wissenschaftliche Laufbahn machen wollen, oder sich einen Beruf gewählt haben, der höhere Bildung erfordert, ihre zureichende Vorbildung finden können, beschließen, was folgt:

§. 1. Der Landrath weist alle Jahre, zur Hälfte aus der Staatscassa, zur Hälfte aus den betreffenden Kirchen- und Schulgütern, einen Credit von Frk. 1800 an, womit solche basellandschaftliche Jünglinge unterstützt werden, welche sich einem wissenschaftlichen oder einem solchen Berufe widmen, der eine höhere Ausbildung erfordert, und welche zu dem Ende genöthigt sind, in eine auswärtige höhere Lehranstalt zu ihrer Vorbildung für den Besuch einer Universität, oder höhern polytechnischen Schule zu treten.

§. 2. Diese Summe wird vom Regierungsrath, respective Erziehungsdepartement an 4 Jünglinge, die sich bei ihm um ein Stipendium, als dessen bedürftig, melden, und die in einer vor der Prüfungscommission des genannten Departementes zu bestehenden

Prüfung zum Bezug eines solchen am würdigsten und fähigsten erfun-
den werden, so vertheilt, daß einem jeden Stipendiaten in 3 auf
einander folgenden Jahren je 150 Fr., im Ganzen also 450 Fr.,
verabreicht werden.

§. 3. Die Bezahlung geschieht halbjährlich bei der Staats-
cassa, nachdem der Stipendiat dem Erziehungsdepartemente ein befrie-
digendes Zeugniß über Fleiß, Fortschritte und sittliche Haltung vom
Rector der Anstalt, die er besucht, vorgelegt und das Erziehungsde-
partement auf dieses Zeugniß hin die Ausbezahlung des Stipendiums
durch das Verwaltungsdepartement hat verfügen lassen.

§. 4. Der Bewerber um ein Stipendium muß: a. Kantons-
bürger sein; b. wenigstens das 15. Altersjahr zurückgelegt haben;
c. eine Prüfung bestehen in den für die Bezirksschulen vorgeschriebenen
Lehrfächern. Der Lehrplan für die Bezirksschulen d. d. 9. Mai
1838, namentlich der Abschnitt für das dritte Schuljahr, soll bei diesen
Prüfungen als Maßstab der Forderung an die Stipendiaten dienen;
d. über jeden Bewerber, der zu diesen Prüfungen will zugelassen
werden, muß ein schriftlicher Bericht von dessen früheren Lehrern
vorliegen, welcher sich über die gemachten Fortschritte, über Fleiß,
Talente und Betragen des Betreffenden, sowie darüber ausspricht,
in wiefern sich der Stipendiat für einen wissenschaftlichen Beruf eig-
nen dürfte; e. der Stipendiat muß diejenige Anstalt zum Behufe
seiner Vorbildung beziehen, welche der Regierungsrath, respective das
Erziehungsdepartement ihm anweist.

§. 5. Der Unterstüzte verliert das fernere Anspruchsrecht auf
sein Stipendium: a. wenn er eine Anstalt bezieht, die dem Regi-
rungsrathe, respective dem Erziehungsdepartement nicht genehm wäre;
b. wenn er nicht nach Beendigung eines jeden Semesters befriedi-
gende Zeugnisse über Fleiß, Fortschritte und sittliches Betragen dem
Erziehungsdepartemente vorweisen könnte; c. sobald der Staat eine
Anstalt wird errichtet haben, wodurch im hiesigen Kantone hinrei-
chend für die Vorbildung zum Bezug einer Hochschule Gelegenheit
geboten ist.

§. 6. Die Prüfung der um Stipendien sich bewerbenden
Jünglinge soll alle Frühjahre vor Beginn des Sommersemesters auf
4 Wochen im Amtsblatte ausgeschrieben werden.

§. 7. Gegenwärtiges Gesetz soll durchs Amtsblatt veröffentlicht

und, wenn es die verfassungsmäßige Kraft wird erlangt haben, vollzogen werden.

Liestal den 28. Januar 1845.

Der Landrath.

Der Präsident: Dr. J. J. Matt.

Der zweite Landschreiber: J. Jourdan.

Kanton Freiburg.

Wirkungen des Einflusses der Jesuiten. Seit der Verdrängung des ehrw. Girard gestaltet sich unser Unterrichtswesen zu einem immer unerfreulicherem Bilde. Die Verdrängung selbst bleibt für alle Zeiten ein denkirwürdiger Vorgang. Als sich nämlich der wohlthätige Geist der Girard'schen Unterrichtsweise durch den viel verbesserten Zustand unseres Schulwesens, besonders in der Stadt, klar herausgestellt hatte, empfahl selbst der Bischof von Lausanne den wechselseitigen Unterricht im J. 1817; aber nach dem Einzug der Jesuiten verlangte er schon im J. 1823 dessen Abschaffung, und zwar aus allerlei Gründen. Einer (der 7te) dieser Gründe war: „weil der wechselseitige Unterricht für alle Secten passend und daher nicht recht katholisch sei.“ In einer Zuschrift an den Stadtrath von Freiburg, worin Girard seine Unterrichtsweise vertheidigte, bezeichnete er die ihm gemachten Anschuldigungen noch genauer mit den Worten: „Meiner Schule wurde vorgeworfen, sie wolle Aufklärung verbreiten und sei von Neuerungssucht und Philosophie angesteckt; es werde darin eine protestantische Lehrart befolgt, so daß am Ende nur Jacobiner und Sansculotten daraus hervorgehen können.“ — Der Stadtrath von Freiburg verwendete sich beim Staatsrathe für Beibehaltung des Girard'schen Unterrichts, und stellte die Vorwürfe gegen denselben u. a. mit folgenden Worten handgreiflich in ihrer ganzen Erbärmlichkeit dar: „Unstreitig ist die angeschuldigte Methode für alle Kirchenbekenntnisse gleich anwendbar. Wie könnte dieselbe aber deshalb der Vorwurf treffen, sie sei antikatholisch? Da müßte ja auch die Predigt untersagt werden, weil auch die Protestanten sich derselben bedienen; man müßte auch das ABC-Buch, die Zahlen, die Sprache unter-